



Stadt Bremgarten

Reglement

über die Benützung des
Gemeindesaals

(Ortsteil Hermetschwil-
Staffeln)

I. Zweckbestimmung

§ 1

Zweck

¹ Der Gemeindesaal und die dazugehörigen Infrastrukturräume im Obergeschoss werden für diverse gesellschaftliche Anlässe zur Verfügung gestellt.

² Von Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr kann der Gemeindesaal für den Schulunterricht benutzt werden. Für die Proben und das Einrichten des Saales bei Anlässen von Vereinen oder von Privatpersonen haben diese den Vorrang.

II. Zuständigkeit

§ 2

Zuständigkeit,
administrative
Unterstellung

¹ Die administrative Verwaltung wird der Stadtkanzlei und der Abteilung Finanzen & Controlling (Gebühreninkasso) übertragen.

² Die Stadtkanzlei informiert die Stufenleitung der Schule und den Hausdienst über die erteilten Bewilligungen.

§ 3

Aufsicht,
Unterhalt,
Wartung

Die Wartung, Reinigung, Heizungsbetreuung und Aufsicht über den Gemeindesaal ist dem Hausdienst übertragen. Die Benützer haben sich den Anordnungen des Hausdienstes zu halten.

III. Benützung

§ 4

Betrieb, Nutzung

¹ Die Benützung des Gemeindesaals hat so zu erfolgen, dass dieser keinen Schaden erleidet. Jede Beschädigung ist durch den Benützer dem Hausdienst umgehend zu melden. Daraus entstehende Kosten werden weiterverrechnet. Die Vornahme von Änderungen an Gebäuden, Installationen und Geräten ist untersagt. Durch Dekorationen dürfen keine Beschädigungen entstehen.

§ 5

Reservationen,
Benützungsbewilligung,
Zufahrt

¹ Reservationen können frühestens 12 Monate im Voraus vorgenommen werden.

² Das Befahren der Schulanlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme bildet das Befahren des Zufahrtsweges zum Hartplatz für das Parkieren von Fahrzeugen bei grösseren Anlässen. Die Benützer sind verantwortlich für das Einhalten der Fahrzeug-Parkordnung.

³ Für die Parkplatzeinweisung ist der Veranstalter verantwortlich. Auskünfte erteilt die Regionalpolizei Bremgarten.

§ 6

Benützungseinschränkung

¹ In sämtlichen Räumen ist das Rauchen verboten.

² Zusätzliche Mobilien für die Bewirtung sind durch den Organisator zu stellen. Um Kratzer und Beschädigungen auf dem Boden zu vermeiden, sind die zusätzlichen Einrichtungen auf bereit gestellte Unterlagen zu stellen.

³ Turn- und Spielmaterial sowie Kleingeräte dürfen nur mit Bewilligung des Hausdienstes benützt werden. Die Turngeräte sind nach Gebrauch an den vorgesehenen Standorten zu deponieren.

⁴ Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während und nach den Anlässen sowie die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften obliegen den verantwortlichen Benützern.

⁵ Nach jeder Benützung des Gemeindesaals wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches vom Benutzer und vom Hausdienst unterzeichnet wird.

⁶ Nach Abschluss eines Anlasses hat der Benutzer auch die Umgebung ordnungsgemäss von allem Unrat zu reinigen.

⁷ Die Räumlichkeiten werden an Weihnachten (24./25./26. Dezember) und an Sylvester/Neujahr (31. Dezember sowie 1./2. Januar) nicht vermietet.

⁸ Politische Veranstaltungen sind vorgängig durch die Regionalpolizei bewilligen zu lassen. Die Bewilligung der Regionalpolizei ist der Reservationsanfrage beizulegen.

§ 7

Sicherheit

¹ Die Feuerwache ist nur in besonderen Fällen nötig; massgebend sind die Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung über die Feuerwachen (Abgabe des Merkblatts mit der Benützungsbewilligung).

² Aus feuerpolizeilicher Sicht muss eine Feuerwache organisiert werden, wenn der Raum dekoriert oder sonst umgestaltet wird, z.B. Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen usw. Die Veranstalter sind gehalten, in Zweifelsfällen direkt mit dem Feuerwehrkommando Kontakt aufzunehmen. Der Entscheid, ob und bei welchen Anlässen im vorbeschriebenen Sinn Feuerwachen nötig sind, liegt beim Feuerwehrkommando.

³ Die Kosten der Feuerwache trägt der Veranstalter; sie werden ihm mit den Nebenkosten durch die Abteilung Finanzen & Controlling belastet.

§ 8

Gebührenfreie Benützung

Keine Benützungsgebühren entrichten folgende Institutionen:

- ortsansässige Vereine bei den Jubiläen nach 25, 50, 75 Jahren usw.
- ortsansässige Vereine für Generalversammlungen
- Kirchgemeinden von Bremgarten (nur Kirchgemeindeversammlungen)

Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Hauswart usw.) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

IV. Benützungsgebühren und Kosten

§ 9

Benützungsgebühren

¹ Die Benützungsgebühren sind im Gebührenreglement Anhang I geregelt.

² Die Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten (inkl. Kautions) sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu begleichen. Bei kurzfristigen Reservationen müssen die Gebühren vor dem Anlass bezahlt sein.

³ Die Schlussrechnung (Nebenkosten, Aufwand Hauswart, Rückerstattung Kautions) erfolgt durch die Abteilung Finanzen & Controlling.

V. Benützungsdauer, Übergabe und Rückgabe

§ 10

Übergabe, Rückgabe, Reinigung

¹ Ca. 14 Tage vor dem Anlass hat der Veranstalter betreffend Saalübernahme, Übergabe und Schlüsselbezug mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen. Der Schlüssel kann am Tag vor dem Anlass beim Hausdienst bezogen werden. Er kann erst ausgehändigt werden, wenn die Benützungsgebühr bezahlt worden ist. Beim Schlüsselbezug ist dem Hauswart der Zahlungsbeleg vorzuweisen.

² Der Saal kann frühestens ab 18.00 Uhr am Vortag übernommen werden und ist am Tage nach dem Anlass bis spätestens um 12.00 Uhr abzugeben (bei Sonn- und Feiertagen am nächstfolgenden Werktag).

³ Sämtliche Tage für das Vorbereiten und Aufräumen durch den Veranstalter sind gebührenpflichtig. Für Anlässe mit Aufführungen wie z.B. Turnervorstellungen, Theater, Musical, etc. sind für einheimische Vereine maximal zwei Proben-Tage kostenfrei. Für jeden weiteren Tag muss die ordentliche Benützungsgebühr entrichtet werden. Finden die Aufführungen mit tages- oder wochenweisen Unterbrüchen statt, muss der Saal in der belegungsfreien Zeit geräumt werden.

⁴ In der Benützungsgebühr enthalten ist der Aufwand für die Übergabe und Abnahme des Saales, der Anteil für die Generalreinigung sowie die Benützung der Lautsprecheranlage.

VI. Rücktritt durch Veranstalter oder Vermieter

§ 11

Rücktritt durch
Veranstalter oder
Vermieter

¹ Bei Vertragsrücktritt bzw. Annullation der Reservation durch den Veranstalter bis 30 Tage vor dem Anlass, ist die Hälfte der Benützungsgebühr geschuldet. Bei weniger als 30 Tagen ist die gesamte Benützungsgebühr geschuldet.

² Wenn festgestellt wird, dass der vom Veranstalter angegebene Zweck nicht mit dem tatsächlichen Zweck der Veranstaltung übereinstimmt, kann die Stadt sofort vom Vertrag zurücktreten. Für eine allfällige Rückerstattung der vom Veranstalter bereits bezahlten Kosten wird auf vorstehende Ziffer ¹ verwiesen. Die Stadt kann für bereits entstandene Aufwendungen des Veranstalters nicht haftbar gemacht werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2006, sowie alle Nachträge und tritt per 1. Juli 2020 in Kraft.

Genehmigt durch Beschluss vom 29. Juni 2020 (Prot.-Nr. 167)

Stadtrat Bremgarten

Raymond Tellenbach
Stadtammann

Maja Schelbert
Stadtschreiber Stv.

Anhang I Gebührenreglement Gemeindesaal Hermetschwil-Staffeln

1. Die Abgaben des Veranstalters umfassen eine Benützungsg Gebühr, die Nebenkosten und die Kaut ion.

1.1 Die allgemeine Benützungsg Gebühr beträgt für:

a) Einheimische Vereine, Stiftungen und politische Gruppierungen:

- für vereinsinterne Trainings, Proben und Wettkämpfe
(mit vereinseigener Beteiligung): gebührenfrei
- übrige Anlässe, erste Benützung, pro Tag CHF 150.00
- für jede Wiederholung, pro Tag CHF 75.00

mit kommerzieller Zielrichtung oder mit Konsumation
und/oder Eintritt = Ansatz lit. b

b) Privat organisierte Feste und Anlässe
ortsansässiger Personen und Firmen:

- für die erste Benützung, pro Tag CHF 250.00
- für jede Wiederholung, pro Tag CHF 125.00

mit Konsumation und/oder Eintritt = Ansatz lit. c
mit kommerzieller Zielrichtung = Ansatz lit. e

c) Auswärtige Vereine, Stiftungen, politische Gruppierungen und
Delegiertenversammlungen usw:

- für die erste Benützung, pro Tag CHF 300.00
- für jede Wiederholung, pro Tag CHF 150.00

mit kommerzieller Zielrichtung oder Konsumation
und/oder Eintritt = Ansatz lit. d

d) Privat organisierte Feste und Anlässe
auswärtiger Personen und Firmen:

- für die erste Benützung, pro Tag CHF 400.00
- für jede Wiederholung, pro Tag CHF 200.00

mit kommerzieller Zielrichtung oder Konsumation
und/oder Eintritt = Ansatz lit. e

e) Einheimische und auswärtige Benützer (Private und Firmen) mit
kommerzieller Zielrichtung:

- für die erste Benützung, pro Tag CHF 500.00
- für jede Wiederholung, pro Tag CHF 250.00

f) Einheimische und auswärtige Benutzer (Stundentarif bis 3 Stunden, inkl. Nebenkosten)ⁱ

- | | | |
|----------------------------------|-----|-------|
| – pro Stunde (kommerziell) | CHF | 37.50 |
| – pro Stunde (nicht kommerziell) | CHF | 25.00 |

(Es ist keine Kautions geschuldet)

g) Kautions

- | | | |
|-------------------------|-----|--------|
| – Einheimische Benutzer | CHF | 150.00 |
| – Auswärtige Benutzer | CHF | 300.00 |
- Beim Stundentarif (f) ist keine Kautions geschuldet.

1.2 Die Nebenkosten betragen für

- | | |
|--|--------------|
| – örtliche Vereine, Trainings und Proben | gebührenfrei |
| – Bestuhlung, Reinigung, pro Std. | CHF 65.00 |
| – Abfallbeseitigung, pro Container | |
| gem. Tarif Reglement über die Kehrrechtbeseitigung ca. | CHF 35.00 |
| – Strom- und Heizölverbrauch | nach Aufwand |
| – Telefongebühren | nach Aufwand |
| – Feuerwache gemäss speziellen Richtlinien | |

Den Benutzern wird ermöglicht, die Nebenkosten durch eigene Leistungen zu reduzieren (z.B. Bestuhlung, Reinigung).